

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 23/0223/1
81 - Stadtwerke			Datum: 14.06.2023
Bearb.:	Schellmann, Nico	Tel.:	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtwerkeausschuss	14.06.2023	Entscheidung

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom zum 01.10.2023

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt“ wird aufgrund des Beschlusses des Stadtwerkeausschusses vom 14.06.2023 mit Wirkung zum 01.10.2023 in der Fassung der **Anlage 01** zur Vorlage Nr. B 23/0223/1 vorgenommen.

Sachverhalt:

I. Begründung und Auswirkung der Preisanpassung

Die Energiemärkte setzen ihren Abwärtstrend am Markt weiter fort, was auch die Risiken für die unterjährige Beschaffung der Plan- und Strukturabweichungen unterhalb der zuvor erwarteten Höhe hält. Das hat zur Folge, dass sich die Beschaffungskosten der Stadtwerke nochmals reduzieren. Die weiterhin angespannte politische und wirtschaftliche Lage hält die Märkte jedoch weiterhin fragil und kann kurzfristig zu einer erhöhten Volatilität an den Stromhandelsplätzen führen.

Die aktuellen Entwicklungen ermöglichen eine Senkung der Strompreise zum 01.10.2023.

Für einen Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 2.100 Kilowattstunden würde eine derzeit prognostizierte Senkung der tariflichen Arbeitspreise insgesamt zu einer Einsparung in Höhe von 11,41 EUR bezogen auf das Jahr 2023 führen, der Grundpreis bleibt mit 74,28 Euro konstant. Ab 01.10.2023 würde aus heutiger Sicht der Haushalt im Grundversorgungstarif E der Stadtwerke Norderstedt einen Grundpreis 74,28 Euro jährlich zahlen und einen Arbeitspreis von 46,87 Cent pro Kilowattstunde (alle Angaben inklusive MwSt., ohne Berücksichtigung der Strompreisbremse).

Eine detaillierte Herleitung der sich rechnerisch ergebenden Preisanpassung erfolgt in den Erläuterungen in **Abschnitt III.** zu dieser Beschlussvorlage.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

II. Rechtliche Grundlagen, Beschlussverfahren

1. Grundversorgung

Die beschriebenen Änderungen der Beschaffungskosten für Strom wirken sich auf alle Stromversorgungsangebote der Stadtwerke Norderstedt aus. Bei dem Angebot einer Grundversorgung handelt es sich jedoch um eine Leistung, die alle Kundinnen und Kunden im Netzgebiet der Stadt Norderstedt, auch in Notsituationen (z.B. im Rahmen der Ersatzversorgung bei Ausfall eines Drittlieferanten) in Anspruch nehmen können.

Grundversorger im jeweiligen Netzgebiet ist das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden beliefert. Der Grundversorger ist verpflichtet, jeden Haushaltskunden mit Strom zu beliefern (Kontrahierungszwang), und dies zu öffentlich bekannt gegebenen und im Internet veröffentlichten Preisen. So ist sichergestellt, dass alle Haushalte, für die der jeweilige Grundversorger zuständig ist, Energie zu den gleichen Bedingungen und Preisen erhalten können.

Da es sich bei der Grundversorgung somit um ein allgemeines, privatrechtliches Entgelt handelt, beschließt der Stadtwerkeausschuss gemäß Gemeinde- und Eigenbetriebsverordnung über die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“. Das Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Tarife 6 Wochen vor Inkrafttreten zu veröffentlichen sind. Für die bevorstehende mögliche Preisänderung ist dies der 19.08.2023. Aus diesem Grund wird der Stadtwerkeausschuss gebeten, darüber am 14.06.2023 zu beraten und entsprechend der Beschlussvorlage zu beschließen.

2. Beschlussverfahren im Stadtwerkeausschuss

Die Änderungen der Strombeschaffung sind auf dem aktuellen Stand und fließen in die Strompreisänderung für die Grundversorgung mit ein. Ist bis Ende Juli absehbar, dass dieser Beschluss die aktuelle Marktentwicklung nicht mehr abbildet und sich die Kostenbestandteile drastisch zum 01.10.2023 verändern, behalten wir uns vor, nach Rücksprache und Zustimmung des/der Stadtwerkeausschussvorsitzenden gegebenenfalls am 09.08.2023 eine Sondersitzung einzuberufen.

III. Erläuterungen und Herleitung der Preisanpassung für die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom der Stadtwerke Norderstedt“ zum 1. Oktober 2023

Kostenbestandteile des Preises für die Strom-Grundversorgung

Der Strompreis für die Grundversorgung setzt sich zusammen aus drei wesentlichen Bestandteilen: Kosten für Netznutzung, Kosten für Belastungen und Abgaben sowie übrige Kosten, in welchen u.a. die Kosten für die Beschaffung enthalten sind.

Die Kosten für die Netznutzung, die Kosten für die Belastungen und Abgaben sowie die übrigen Kosten sind der Herleitungstabelle zu entnehmen.

1. Entwicklung der Kosten für die Nutzung des Stromverbundnetzes

Die Kosten für die Nutzung des Stromnetzes wurden gemäß den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes als Indikation bis zum 15.10.2022 sowie als Endfassung vor dem 31.12.2022 für das Jahr 2023 auf der Internetseite veröffentlicht. Sie sind abhängig von dem jeweiligen Jahresverbrauch sowie der eingesetzten Messeinrichtung. Zu einer Veränderung der Kosten seit der letzten Preisanpassung zum 01.10.2023 kommt es aktuell nicht.

2. Entwicklung der gesetzlichen Belastungen und Abgaben

Die Kosten für Belastungen und Abgaben sind über gesetzlich festgelegte Umlageverfahren von den Stromkunden zu tragen und bilden auch nach der Rücknahme der EEG-Umlage zum 01.07.2022 einen wesentlichen Bestandteil des Strompreises. Die Veröffentlichung der für 2023 gültigen Umlagebeträge ist zum 25.10.2022 erfolgt. Aktuell gehen aus diesen Bestandteilen keine weiteren Änderungen für 2023 hervor.

3. Entwicklung der Großhandelspreise für Strom

Die Energiemärkte setzen ihren Abwärtstrend weiter fort. Die im Vergleich zur letzten Preisanpassung weiter gesunkenen Strompreise führen aktuell zu gesunkenen Kosten für die unterjährige Beschaffung der Plan- und Strukturabweichungen und nicht in erwarteter Höhe eingetretener Risiken. Die Einsparung seit dem letzten Beschluss zur Änderung der „Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Strom“ vom 26.04.2023 beträgt -0,456 Ct/kWh bezogen auf ein Kalenderjahr.

4. Nachholung des Preisanpassungsbedarfs der Quartale 1 – 3 in 2023

Durch die Ermittlung des Anpassungsbedarfs für das Kalenderjahr, wurden die überschüssigen Einnahmen aus den Quartalen 1-3 auf das Quartal 4 in 2023 umgelegt. Diese Nachholung entspricht -1,335 Ct/kWh im Arbeitspreis und hat die Verkaufspreise entsprechend gesenkt.

Die Einsparung zum 01.10.2023 beträgt dementsprechend gesamt -1,79 Ct/kWh.

(Alle Angaben zzgl. MwSt)

Herleitung des Preisanpassungsbedarfs

Die nachfolgende Tabelle zeigt detailliert die Veränderung der Preisbestandteile:

Herleitungstabelle Stromgrundversorgungspreise zum 01.10.2023						
Herleitung Preisanpassung Grundversorgung Strom	alt (01.07.2023), netto		Prognose (01.10.2023), netto		Differenz, netto	
	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh	Grundpreis in € / Jahr	Arbeitspreis in Ct / kWh
A. Kostenveränderungen	94,68	40,674	94,68	40,218	0,00	-0,456
I. Netzentgelte, davon						
- Arbeitspreis		8,390		8,390		0,000
- Grundpreis	60,72		60,72		0,00	
- Entgelte Messstellenbetrieb	9,00		9,00		0,00	
Σ I.	69,72	8,390	69,72	8,390	0,00	0,000
II. Belastungen und Abgaben, davon						
- Stromsteuer		2,050		2,050		0,000
- EEG-Umlage (EEG)		0,000		0,000		0,000
- KWK-Umlage (KWKG § 9)		0,357		0,357		0,000
- NEV-Umlage (Strom NEV § 19)		0,417		0,417		0,000
- Offshore-Umlage (EnWG § 17)		0,591		0,591		0,000
- Umlage abschaltbare Lasten (AbLaV § 18)		0,003		0,003		0,000
- Konzessionsabgabe		1,590		1,590		0,000
Σ II.	0,00	5,008	0,00	5,008	0,00	0,000
III. Übrige Kosten						
- Beschaffung, Vertrieb, EK-Verzinsung	24,96	27,276	24,96	26,820	0,00	-0,456
Σ III.	24,96	27,276	24,96	26,820	0,000	-0,456
B. Umrechnung Kostenänderungen auf Quartal IV/2023						-1,789
C. Marktanpassung Verkaufspreise zum 01.10.2023	durchschnittlich für Jahresverbrauch Tarif E (rd. 2.100 kWh/Kd./a)				-1,789 Ct/kWh	
					davon:	davon:
- Grundpreis	62,42		62,42		0,00	
- Arbeitspreis		41,18		39,39		-1,79
D. Preisanpassung brutto (19%)	74,28	49,00	74,28	46,87	0,00	-2,13

Die Werkleitung empfiehlt demnach, die „Allgemeinen Preise für die Grundversorgung mit Strom“ zum 01.10.2023 um 2,13 Ct/kWh brutto (1,79 Ct/kWh netto) im Arbeitspreis zu senken und den Grundpreis unverändert zu lassen.

Anlagen:

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie (Preisblatt)